

# Vorschriften über die Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **101 (1920)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Règlements — Reglemente — Regolamenti

---

## Vorschriften über die Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

(Vom 29. August 1920.)

### I. Jahresvorstand.

§ 1. Die Organisation der alljährlichen Jahresversammlung der S. N. G. liegt dem *Jahresvorstand* des Versammlungsortes ob (§ 16, 17, 18 Stat.).

§ 2. Der neugewählte Jahresvorstand (§ 18 Stat.) tritt sein Amt mit Neujahr an, hat sich aber schon vorher zu konstituieren und den Zentralvorstand davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Es steht dem Jahresvorstand frei, die zur Organisation der Jahresversammlung nötigen Kommissionen zu ernennen, deren Präsidenten jedoch Mitglieder des Jahresvorstandes sein sollen. Es ist wünschbar, dass der Jahresvorstand an Orten, an denen eine Zweiggeseellschaft besteht, für die ganze Organisation der Jahresversammlung mit der Zweiggeseellschaft in Fühlung bleibe.

§ 4. Der Jahresvorstand hat über den Verlauf der ganzen Jahresversammlung, speziell der allgemeinen Sitzungen (aber mit Ausschluss der Mitgliederversammlung) ein kurzes Protokoll dem Zentralvorstand innerhalb eines Monats einzusenden. Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Zentralvorstandes.

§ 5. Der Jahresvorstand hat die nötigen Finanzen für die Jahresversammlung aufzubringen, setzt demnach auch den Preis der Teilnehmerkarte im Einverständnis mit dem Zentralvorstand fest und führt seine eigene Rechnung. Der Zentralvorstand ist nur verpflichtet, die Auslagen für den Druck und die Versendung der Einladungszirkulare zu übernehmen. Die Rechnungen hierfür sind dem Quästor der S. N. G. zuzustellen und werden vom Zentralvorstand genehmigt und beglichen (§ 30, Ziff. 11 Stat.). Für den Druck der „Verhandlungen“ sorgt der Zentralvorstand; indessen ist ein Beitrag des Jahresvorstandes an die Druckkosten erwünscht.

### II. Einladung zur Jahresversammlung.

§ 6. Zur Jahresversammlung soll durch zweimalige Zirkulare eingeladen werden. Dieselben gehen vom Jahresvorstand aus und werden in Verbindung mit dem Quästorate der S. N. G. versendet.

§ 7. Das erste Zirkular soll wenigstens drei Monate vor der Jahresversammlung an alle Ehrenmitglieder, ordentlichen Mitglieder und Zweiggeseellschaften, sowie an eventuell einzuladende Gäste versendet werden. Es enthält Angaben über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Versammlung, eventuell auch über die wichtigeren Vorträge und Anlässe,

und ladet zur Anmeldung von Vorträgen für die Sektionssitzungen ein (§§ 17, 18, 19).

Es ist darin mitzuteilen, dass Vorträge für Sektionssitzungen, die von einer Zweiggeseellschaft übernommen werden (§ 17), bei dem Vorstand der betreffenden Fachgesellschaft anzumelden sind, für die andern Sektionssitzungen dagegen beim Jahresvorstand.

§ 8. Das zweite Zirkular soll einige Wochen vor der Jahresversammlung an Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Zweiggeseellschaften und deren Abgeordnete, und an Gäste versendet werden. Es enthält das vollständige Programm der Jahresversammlung, sowohl in Bezug auf die allgemeinen, wie auf die Sektionssitzungen, wie auch auf die geselligen Anlässe usw.; es gibt die nötige Wegleitung für die Teilnahme an der Jahresversammlung (Ort des Empfanges, Bezug und Preis der Teilnehmerkarte, Quartierangaben, Anmeldezettel usw.).

§ 9. Der Jahresvorstand sorgt, in Verbindung mit dem Quästorate der S. N. G., für geeignete Bekanntmachung der Jahresversammlung im Textteil von Tagesblättern und in wissenschaftlichen Zeitschriften des In- und Auslandes; dabei ist zum Beitritt zur Gesellschaft einzuladen. Die Bewohner des Versammlungsortes sind zum Besuch der öffentlichen Anlässe einzuladen.

§ 10. Der Zentralvorstand legt den Zirkularen, namentlich dem zweiten, die nötigen Akten bei, insbesondere:

1. Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bestimmungen über die Aufnahme der Referate der allgemeinen und der Sektionssitzungen in die Verhandlungen der S. N. G. (§ 20, 21).
3. Eventuell Zirkular über die Ausschreibung des Preises der Schläffistiftung.

§ 11. Der Zentralvorstand versendet anfangs Juni Zirkulare an die Zweiggeseellschaften. Dieselben werden eingeladen, vor dem 15. Juli ihre Jahresberichte dem Zentralvorstand einzusenden, ihm Präsidentenwechsel und allfällige Statutenänderungen anzuzeigen und einen Abgeordneten (der nicht Mitglied der S. N. G. zu sein braucht) an die Jahresversammlung zu ernennen (§ 15 und 13 Stat.); Name und Adresse dieses Abgeordneten ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

Ebenso werden die Zweiggeseellschaften eingeladen, Mitglieder für die S. N. G. zu werben und dem Zentralvorstand rechtzeitig anzumelden.

§ 12. Der Zentralvorstand ersucht rechtzeitig die Fachgesellschaften, die Organisation der ihrem Fach entsprechenden Sektionssitzungen (§ 13, 16 Stat.) an Hand zu nehmen, sich dafür mit dem Jahresvorstand in Beziehung zu setzen und diesem spätestens einen Monat vor Beginn der Jahresversammlung das Programm einzusenden (§ 17).

### **III. Die allgemeinen Sitzungen und die Mitgliederversammlung.**

§ 13. Der Jahresvorstand sorgt dafür, dass die Mitglieder, Abgeordneten und Gäste bei ihrer Ankunft am Versammlungsort ihre Namen in ein Verzeichnis eintragen lassen. Das geordnete Verzeichnis ist womöglich am ersten Versammlungstage den Teilnehmern gedruckt einzuhändigen.

Der Jahresvorstand sorgt ferner dafür, dass die Teilnehmer mit den nötigen Teilnehmer-, Ausweis- und Quartierkarten und Spezialprogrammen versehen werden, eventuell auch einen Orientierungsplan und Auskunft über Sehenswürdigkeiten, Sammlungen usw. des Versammlungsortes erhalten.

§ 14. Es finden in der Regel zwei öffentliche, allgemeine wissenschaftliche Sitzungen statt, mit geeigneten Vorträgen aus dem gesamten Gebiete der reinen und angewandten Naturwissenschaften und der Mathematik, wobei in erster Linie eigene Forschungen des Vortragenden oder Gegenstände aus der Erforschung der schweizerischen Landesnatur zu berücksichtigen sind.

Die Redner sind vom Jahresvorstand im Einverständnis mit dem Zentralvorstand zu bestimmen; die erste Sitzung beginnt mit der Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten.

Ausserdem werden in diesen allgemeinen Sitzungen Preise erteilt, die Wahlen der Ehrenmitglieder kundgegeben, ferner können auch Kommissions- und andere wissenschaftliche Berichte, sowie allgemeine Anregungen wissenschaftlicher Art entgegengenommen und wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden (§ 16 Stat.).

§ 15. Zu geeignetem Zeitpunkt findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt (§ 21 Stat.), welche nur den Mitgliedern und Abgeordneten zugänglich ist. Sie kann je nach Bedürfnis aus einzelnen, zeitlich getrennten Sitzungen bestehen. Ihre Organisation wird vom Zentralvorstand in Verbindung mit dem Jahresvorstand durchgeführt, die Festsetzung der geschäftlichen Verhandlungsgegenstände, sowie die Leitung und Schriftführung dieser Versammlung liegt dem Zentralvorstand ob (§ 24 Stat.). Ebenso sorgt der Zentralvorstand für Mitteilung und Ausführung der gefassten Beschlüsse.

#### IV. Die Sektionssitzungen.

§ 16. Ein bestimmter Tag wird in der Regel zur Abhaltung von Sektionssitzungen, die allen Teilnehmern der Jahresversammlung offen stehen, reserviert.

Für jedes Gebiet der reinen und angewandten Naturwissenschaften und der Mathematik, für welche eine Fachgesellschaft besteht, die zugleich Zweiggesellschaft der S. N. G. ist, wird eine besondere Sektionssitzung eingerichtet (§ 16 Stat.). Es können aber auch für andere Fächer der Naturwissenschaften und der Mathematik vom Jahresvorstand Sektionssitzungen angesetzt werden. Nach Bedürfnis können, im Einverständnis mit dem Jahresvorstand, Sektionssitzungen zusammengelegt oder gespalten werden.

§ 17. Die Fachgesellschaften übernehmen die Organisation der ihnen zukommenden Sektionssitzungen (§ 13 Stat.) in Verbindung mit dem Jahresvorstand. Der Vorstand der Fachgesellschaft bestimmt die Traktanden geschäftlicher und wissenschaftlicher Natur dieser Sektionssitzungen und übernimmt die ganze Leitung derselben; der Jahresvorstand sorgt für die äussere Organisation (Lokal, Projektionsvorrichtungen, Mahlzeiten usw.).

Alle abzuhaltenden Referate sind dem Vorstand der Fachgesellschaft rechtzeitig anzumelden, eventuell durch Vermittlung des Jahresvorstandes (§ 7); sie unterliegen der Genehmigung des Vorstandes der Fachgesellschaft; doch können auch Nichtmitglieder der Fachgesellschaft solche Vorträge halten.

§ 18. Für diejenigen Sektionssitzungen, die nicht von einer Fachgesellschaft übernommen werden, bestimmt der Jahresvorstand einen oder mehrere Einführende, welche die Sitzung eröffnen und einen Sektionspräsidenten und Sektionssekretär wählen lassen.

Das Programm dieser Sektionssitzungen bestimmt der Jahresvorstand; die abzuhaltenden Vorträge sind ihm rechtzeitig anzumelden (§ 7).

§ 19. Vorträge, die nicht fünf Wochen vor Beginn der Jahresversammlung angemeldet worden sind, haben keinen Anspruch, in das Programm der betreffenden Sektionssitzung aufgenommen zu werden. Sie können mit Bewilligung des Sektionspräsidenten an der Sektionssitzung vorgebracht werden, sofern es die Zeit erlaubt.

§ 20. Autoreferate über Sektionsvorträge, die in den Verhandlungen erscheinen sollen, sind innerhalb eines Monats nach Schluss der Jahresversammlung der Kommission für Veröffentlichungen einzusenden. Die Bedingungen, denen diese Autoreferate zu unterliegen haben, um in den Verhandlungen aufgenommen zu werden, namentlich den Maximal-Umfang der Referate, bestimmt der Zentralvorstand; sie werden den Referenten zum voraus mitgeteilt (§ 10, 2.).

§ 21. Es werden in den Verhandlungen nur solche Vorträge berücksichtigt, die entweder wirklich gehalten wurden, oder deren Manuskript in der Sektionssitzung vorgelesen worden ist. Der Sektionssekretär hat der Kommission für Veröffentlichungen das Verzeichnis der abgehaltenen oder vorgelesenen Vorträge, sowie die Namen der Vorsitzenden und der Sekretäre rechtzeitig einzusenden.

## **Règlement relatif à la session annuelle de la Société Helvétique des Sciences naturelles.**

(Du 29 août 1920.)

### **I. Comité annuel.**

1° — Le Comité annuel (C. A.) est chargé de l'organisation de la session annuelle de la S. H. S. N. (Stat. § 16, 17, 18).

2° — Les fonctions du C. A. (Stat. § 18), nouvellement élu, commencent avec l'année, mais celui-ci doit auparavant procéder à sa constitution et en donner connaissance au Comité Central.

3° — Le C. A. est autorisé à nommer, pour l'organisation de la session annuelle, les Commissions nécessaires; celles-ci doivent être présidées par un de ses membres. Si le siège du C. A. se trouve dans une localité où existe une Société affiliée, il est désirable qu'il reste en contact avec elle pour toute l'organisation de la session annuelle.